

Nachteilsausgleich bei Stottern

Bundesland Bayern



Eine Information der Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V.

Homepage: www.bvss.de • Email: info@bvss.de • Telefon: 0221-1391106

Die Grundvoraussetzung – für alle: Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrkräfte darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der behandelnden Therapieperson an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

Regelungen für den Nachteilsausgleich: [Bayern](#)

Gesetzliche Grundlage?	§§ 31-33 sowie 35-36 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 01.06.2016; schulartübergreifend gültig.
An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?	Nein.
An Behindertenausweis gebunden?	Nein.
Nachweis? Was muss erbracht werden? - ärztliches Attest? - sprachtherapeutische Diagnose? - Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)	Ein fachärztliches Zeugnis aus dem Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen ist vorzulegen. Vorliegende sonderpädagogische Gutachten oder förderdiagnostische Berichte können dieses im Einzelfall ersetzen. Zudem können auch zur Prüfung der Form und des Umfangs zum Nachteilsausgleich ärztliche Stellungnahmen einbezogen werden.
Antrag erforderlich? - Falls ja: Antrag formlos oder formell?	Ja, ein schriftlicher (formloser) Antrag wird von Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern gestellt. Bei offensichtlichen Beeinträchtigungen kann der Nachteilsausgleich auch ohne Antrag oder ärztliches Zeugnis gewährt werden. Über die Gewährung entscheiden je nach Schulform die Schulleitung bzw. zuständige Prüfungskommission (z.B. Grund- und Mittelschule) oder die Schulaufsicht (z.B. Realschule, Gymnasium). Form und Umfang des Nachteilsausgleich richten sich stets nach dem Einzelfall, d. h. nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung der Schülerin/des Schülers.
Vermerk in der Schülerakte?	Ja.
Im Zeugnis vermerkt?	Nein.
Auch für zentrale Prüfungen?	Ja.

Zusätzliche Information:

Das vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebene Handbuch „Individuelle Unterstützung/ Nachteilsausgleich/Notenschutz“ (2019) geht auch auf Stottern ein (S. 28/29):

<https://www.isb.bayern.de/grundsatzabteilung/paedagogische-grundsatzfragen/individuelle-foerderung/handreichung-individuelle-unterstuetzung/>